

Statuten des FC Muhen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Grundsätze

Unter dem Namen **Fussballclub Muhen (FC Muhen)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muhen AG.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art. 2 Zweck

Der FC Muhen bezweckt:

- die Förderung des Fussballsports in Muhen und Umgebung
- die sportliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- die Pflege von Kameradschaft und gesellschaftlichem Zusammenhalt

Der Verein verfolgt grundsätzlich ideelle Zwecke. Er ist befugt, Überschüsse zu erzielen und diese zur Finanzierung und zum Ausbau der sportlichen Infrastruktur sowie zur Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen. Eine Verteilung von Gewinnen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Zugehörigkeit

3.1 Der Fussballclub Muhen (FC Muhen) ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV).

3.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des AFV sind für den FC Muhen sowie seine Mitglieder, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre verbindlich.

Art. 4 Ethik Doping und Fairplay

4.1 Als Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) unterstehen der FC Muhen sowie seine Mitglieder, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

4.2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

4.3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Doping-Statuts oder des Ethik-Statuts sowie den dazugehörigen Reglementen.

4.4 Der FC Muhen setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und Tabak ein.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

5.1 Aktivmitglieder – natürliche Personen ab 16 Jahren mit Spiellizenz.

5.2 Juniorinnen und Junioren – Jugendliche bis 15 Jahre (vertretungsweise stimmberechtigt).

5.3 Ehrenmitglieder – Personen mit besonderen Verdiensten; beitragsfrei.

5.4 Passiv- und Gönnermitglieder – unterstützende Personen ohne Stimmrecht.

Art. 6 Eintritt und Austritt

Der Eintritt ist jederzeit durch Antrag an den Vorstand möglich. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand; der Jahresbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen oder dem Verein schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des FC Muhen zu befolgen sowie die Interessen des Vereins zu wahren.
2. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Muhen haben das Recht:
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und soweit sie stimmberechtigt sind ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
 - b) in geeigneter Weise über das Vereinsleben informiert zu werden (insbesondere durch die Generalversammlung, die Vereinswebsite oder weitere Kommunikationskanäle);
 - c) alle weiteren Rechte auszuüben, die ihnen durch diese Statuten oder in anderer Form vom Verein eingeräumt werden.
3. Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Juniorinnen und Junioren ab dem vollendeten 16. Altersjahr sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
4. Aktive, Juniorinnen und Junioren sowie Seniorinnen, Senioren und Veteraninnen und Veteranen haben zudem das Recht, entsprechend ihrer Eignung am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

3. Organe

Art. 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Der Vorstand kann Kommissionen oder Fachgruppen einsetzen.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung ist mindestens vier Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste und den Beschlussunterlagen an alle Vereinsmitglieder zu versenden. Die Zustellung erfolgt in der Regel per E-Mail; auf Verlangen eines Mitglieds kann die Einladung auch per Post zugestellt werden.

Die Mitgliederversammlung:

- genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Rechnung und Budget,
- entlastet den Vorstand,
- wählt Präsident*in, Vorstand und Revisionsstelle,
- setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- entscheidet über Anträge, Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Statutenänderungen und Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Art. 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

12.2 Dem Vorstand gehören mindestens das Präsidium und das Ressort Finanzen an.

12.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtdauer von sechzehn (16) Jahren.

12.4 Im Vorstand ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hinzuwirken.

Art. 12a Sorgfaltspflicht, Interessenbindungen und Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Interesse des FC Muhen wahr.
2. Besteht bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Geschäfts ein Interessenkonflikt, legt dieses den Konflikt offen und tritt für Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.
3. Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, ist das Vizepräsidium zu informieren. Bestreitet das betroffene Vorstandsmitglied das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
4. Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen annehmen oder gewähren, die im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit stehen und geeignet sind, ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen oder diesen Eindruck zu erwecken.
5. Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und Auslagen werden gemäss dem Spesenreglement des FC Muhen vergütet.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den FC Muhen nach aussen, erlässt Reglemente, erstellt Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Zudem entscheidet er über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den FC Muhen führen das Präsidium und das Vizepräsidium unter sich oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor*innen oder eine externe Revisionsstelle für zwei Jahre. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

4. Finanzielles und Haftung

Art. 16 Mittel

Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen, Sponsoring, Subventionen und Spenden. Die Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 17 Haftung und Versicherung

1. Für die Verbindlichkeiten des FC Muhen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Der Abschluss von Unfall-, Kranken-, Haftpflicht- oder weiteren Versicherungen ist Sache der Mitglieder.

Art. 18 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

5. Auflösung

Art. 19 Auflösung und Vermögen

Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Muhen zur treuhänderischen Verwaltung für einen Nachfolgeverein mit ähnlichem Zweck.

6. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 22. Oktober 2009. Sie wurden durch die Vereinsversammlung vom 20. August 2026 genehmigt und treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Präsident:

.....

(Name)

Der Vizepräsident:

.....

(Name)